

mechanik-Optik wird durch eine gemeinsame Anweisung des Ministeriums für Maschinenbau und des Ministeriums für Handel und Versorgung geregelt.

§ 7

Die Abwicklung der mit dem 31. März 1955 aufgelösten Deutschen Handelszentralen Feinmechanik-Optik und Elektrotechnik wird von einer bei der DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik zu bildenden Abwicklungsgruppe durchgeführt und soll bis zum 30. Juni 1955 abgeschlossen sein.

§ 8

Das Großhandelskontor für Technik und die DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik sind nicht Rechtsnachfolger der DHZ Elektrotechnik und der DHZ Feinmechanik-Optik.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1955 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1955

Ministerium für Maschinenbau

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Nutzbauten.

— Vorläufige zentrale Typenliste —

Vom 25. März 1955

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 20. Januar 1955 über die Zustimmung zu den Maßnahmen und Empfehlungen der III. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 53) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Broschüre „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften wollen bauen“ enthaltenen Projektierungsunterlagen für landwirtschaftliche Bauten sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt für die Typenprojekte der vom Ministerium für Aufbau zusammen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Broschüre „Unterlagen für die Bauten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.“

Ausgenommen hiervon sind:

Typ 53/1 Blatt 1 bis 2

Hühnerhaus mit Steildach

Typ 53/2 Blatt 3

Hühnerhaus mit Flachdach

Typ 53/1 Blatt 3939

Grünfüttergrube

Diese Typen behalten vorläufig Gültigkeit.

(3) Die nachstehend aufgeführten Typenprojekte, bezeichnet im Heft „Projektierungsübersicht für ländliche Bauten 1954“ (herausgegeben vom Entwurfsbüro für

Typung des Ministeriums für Aufbau), entsprechen nicht mehr den neueren Erkenntnissen in bezug auf Betriebswirtschaftlichkeit und konstruktive Durchbildung; sie sind sehr aufwendig im Holzverbrauch.

813, 22/54 Jungvieh-Offenstall Vs bis 1

813, 31/54 Schafstall für 300 Tiere

813, 53/54 Schweineaufzuchtstall

815, 11/54 S Hofscheune 2000 m³ massiv

815, 12/54 LS Hofscheune 2000 m³ Lehm

815, 13/54 Feldscheune 4000 m³

815, 14/54 S Hofscheune, Vollwandbinder 2000 m³

813, 33/54 Schafstall für 300 Tiere mit Nachwuchs

813, 34/54 S Schafstall für 300 Tiere

813, 32/54 L Schafstall für 300 Tiere mit Nachwuchs

813, 36/54 L Schafstall für 300 Tiere mit Schäferwohnung und Kleintierstall

813, 53/54 LS Schweineaufzuchtstall

813, 53/54 S Schweineaufzuchtstall

813, 53/54 L Schweineaufzuchtstall

Diese Typenprojekte dürfen bei Bauvorhaben, die noch nicht begonnen sind, nicht mehr angewendet werden, es sei denn, daß es sich um Einzelfälle handelt, die bis zum Vorliegen neuer Typen auftreten. Sofern für die ausgeschiedenen Typenprojekte individuelle Projekte angefertigt werden, sind gegebenenfalls Einsatzschlüsselzahlen für den Holzverbrauch bei landwirtschaftlichen Nutzbauten einzuhalten. Die angeführten Typenprojekte werden zur Zeit im Entwurfsbüro für Typung des Ministeriums für Aufbau überarbeitet.

(4) Es behalten Gültigkeit die Typenprojekte:

813, 21/54 Abkalbe- und Kälberstall

813, 23/54 Jungvieh-Offenstall I bis 3

813, 24/54 Rindviehstall für 90 Kühe

813, 51/54 Abferkelstall 8 bis 12 Buchten

813, 52/54 Stall für Sauen und Absatzferkel

813, 54/54 Stall für 100 Mastschweine

813, 55/54 Stall für 200 Mastschweine

812, 1/54 Futterhaus

813, 21/54 S Abkalbe- und Kälberstall

813, 24/54 S Rindviehstall für 90 Kühe

813, 25/54 S Rindviehstall für 60 Kühe (neu)

813, 51/54 S Abferkelstall

813, 52/54 S Stall für Sauen und Absatzferkel

812, 1/54 S Futterhaus

813, 54/54 S Stall für 100 Mastschweine

813, 55/54 S Stall für 200 Mastschweine

813, 21/54 L Abkalbe- und Kälberstall

813, 24/54 L Rindviehstall für 90 Kühe

813, 21/54 LS Abkalbe- und Kälberstall

813, 24/54 LS Rindviehstall für 90 Kühe

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1955

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Reichel
Minister

Ministerium für Aufbau

LV.: Hafrang
Staatssekretär